

Eine Anregung betreffend die Forstgeometer

Autor(en): **Wietlisbach, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **14 (1863)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ergänzt, beziehungsweise erweitert und vergrößert werden? Sie ist nicht ungeneigt, zur Ausführung der vorzuschlagenden Mittel und Arbeiten für einige Zeit einen praktischen Forstmann anzustellen.

Eine Anregung betreffend die Forstgeometer.

Es haben sich seit Erlaß des neuen Forstgesetzes eine große Anzahl von Gemeinden nicht nur zur vollständigen Vermessung ihrer Gemeindegewälder mit behauenen und numerirten Marchsteinen, sondern auch zur Vermessung und Chartirung derselben herbeigelassen. Innert zwei Jahren wurden wenigstens 20,000 behauene Marchsteine gesetzt und 12,000 Such-Gemeindegewälder vermessen und chartirt. Wie leicht erklärlich, genügten die Geometer aus dem Aargau nicht für so viele Arbeit, weshalb denn auch solche aus den Kantonen Zürich, Thurgau, Solothurn, Bündten, Luzern, selbst aus dem Auslande Anstellung fanden. Die Leistungen derselben waren ungleich und befriedigten nicht immer in der erwünschten Weise. Die einen hatten ein strenges, die andern gar kein oder nur leichtes Examen zu bestehen gehabt; bei dem Mangel eigener Prüfungseinrichtungen wurden in andern Kantonen patentirte Geometer als zulässig erklärt. Um nun aber für die Zukunft mehr Garantie für die Tüchtigkeit von Forstgeometern zu gewinnen, möchte es angemessen sein, daß sich mehrere Kantone mittelst einer verbindlichen Uebereinkunft dazu verständigen, erstlich, eine gemeinsame Prüfung für Forst- und Katastergeometer einzurichten und sodann für die in Folge dieser Prüfung patentirten Techniker Freizügigkeit in allen vereinbarten Kantonen zur Ausführung von Vermessungsarbeiten auszusprechen.

Damit wären folgende Vortheile verbunden: Erstlich müßte der Beruf eines Geometers durch die erweiterte Wirkungssphäre gewinnen, es würden sich ihm also mehr und tüchtigere Kräfte widmen, als es bisher hie und da der Fall war; sodann hätten die Arbeitsgeber eine größere Auswahl von Bewerbern und mehr Gewähr für genaue, prompte Ausführung der Aufträge; endlich wäre die Aufstellung und fortdauernde Erhaltung einer aus ganz tüchtigen Technikern bestehenden Prüfungskommission viel gesicherter, als wenn jeder Kanton eine eigene zu bestellen hat. Selbstverständlich wirkt dieß auch auf die Ausbildung der Geometer günstig ein.

Diese Anregung gewinnt um so mehr an Bedeutung, wenn erwogen wird, daß auch die Katastrirung von Gemeindebännen immer mehr Boden gewinnt. So beschäftigt sich gegenwärtig unser Kanton, wie Solothurn, mit einem Gesetzesvorschlage in diesem Sinne, und möglicherweise ist dieß auch in andern Kantonen der Fall.

Ich halte es als durchaus zeitgemäß, daß vor der Hand zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Baselstadt, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Schaffhausen eine in obigem Sinne zu treffende Vereinbarung bewerkstelligt werde und empfehle diese Anregung meinen Kollegen zur nähern Erdaurung.

J. Wietlisbach.

Bücheranzeigen.

G. Heyer. Die Waldertragsregelung, zweite Auflage. — Achter Band. Zweite Abtheilung der Encyclopädie der gesammten Forstwissenschaft. Leipzig. B. G. Teubner 1862. Preis 5 Fr. 35 Rp.

Die neue Auflage dieser Schrift zeigt von der im Jahr 1840 erschienenen ersten Auflage nur wenig Abweichungen. Sie zerfällt in einen vorbereitenden und einen angewandten Theil und enthält ohne den, Kreisflächen und Verhältnistafeln enthaltenden Anhang, 238 Seiten.

Der vorbereitende Theil behandelt die Eigenthümlichkeiten des Nachhaltbetriebes, die Grundbedingungen desselben, die Ueberführung abnorm beschaffener Waldungen in den Normalzustand und die Holzreserven. Der angewandte Theil zerfällt in drei Bücher, wovon das erste von den Vorarbeiten, das zweite von der Ermittlung und Sicherung des Nachhaltsetats und das dritte vom Geschäftsvollzug handelt. Zu einem spezielleren Eintreten in den Inhalt des Buches fehlt uns der Raum, wir führen daher bloß an, daß der Verfasser nur für die in den nächsten 15—20 Jahren zum Hiebe kommenden Bestände eine sorgfältige Holzvorrathsermittlung verlangt und auch für diese in den meisten Fällen die Schätzung nach Probestflächen für zulässig hält und daß er den Etat nach der von ihm aufgestellten Formel:

$$e = \frac{wv + swz - nv}{x}$$

berechnet wissen will, in der wv den wirklichen, nv den normalen Vor-